

Satzung des



Reinshagener Turnerbund 1910 e.V.

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Organisation
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Vergütung der Mitglieder der Vereinsorgane, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 5 Datenschutz

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliederkreis
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Arten der Mitgliedschaft
- § 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschluss aus dem Verein
- § 11 Beiträge

III. Organe des Vereins

- § 12 Allgemeines
- § 13 die Mitgliederversammlung
- § 14 der geschäftsführende Vorstand
- § 15 der Gesamtvorstand
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Abteilungen

IV. Vereinsjugend

- § 18 Selbstverwaltung

V. Schlussvorschriften – Inkrafttreten

- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Auflösung
- § 21 Inkrafttreten

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.) Der am 21. Juni 1910 in Remscheid - Reinshagen gegründete Turnverein führt den Namen

" Reinshagener Turnerbund 1910 e.V. " (RTB)

Er hat seinen Sitz in Remscheid und ist im Vereinsregister eingetragen.

- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die damit verbundene Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sportveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sach- und fachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, insbesondere auch für Senioren.

- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Organisation

- 1.) Der Verein ist Mitglied im "Bergischer Turngau e.V." und über diesen Mitglied des "Rheinischer Turnerbund e.V." im "Deutscher Turnerbund e.V."
- 2.) Der Verein ist weiterhin Mitglied im "Sportbund Remscheid e.V." und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§ 3 Geschäftsjahr

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Vergütung der Mitglieder der Vereinsorgane, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass über den normalen Arbeitsumfang der Vereinsämter hinausgehende Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Schatzmeister.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche mit dem Vorstand abgestimmten Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederkreis

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
In diesem Falle ist der gesamte Jahresbeitrag bis zum 31.3. bzw. der Restjahresbeitrag spätestens 4 Wochen nach Eintrittsdatum fällig.
- 2.) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsverpflichtungen ihrer Kinder aufzukommen.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, das Aufnahmeersuchen aus Gründen in Anlehnung an § 10 Abs. 1.) abzulehnen. In diesem Fall kann der Antragsteller die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die über das Aufnahmeersuchen endgültig mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

- Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch einen Geldbeitrag in freiwilliger Höhe von mindesten 20% des Normalbeitrages im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen stehen alle Mitgliedsrechte zu. Ehrenmitglieder werden per Beschluss des Vorstandes oder Vorschlag aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrags und der Lastschriftseinzugermächtigung an den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle des Vereins. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags und der Lastschriftseinzugermächtigung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - 2) durch Tod;
 - 3) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - 4) durch Auflösung des Vereins;
 - 5) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 3.) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand per Brief oder auf elektronischem Wege an die Geschäftsstelle oder den 1.Vorsitzenden oder den Schatzmeister. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 4.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- 1.) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz wiederholter schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; gegen diesen Ausschluss gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 3.) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegeben, die über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit endgültig entscheidet. Der Vereinsausschluss wird bis dahin ausgesetzt.

§ 11 Beiträge

- 1.) Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss und Veröffentlichung in der Beitragsordnung. Für die lebensaltersabhängige Beitragsberechnung ist jeweils der dem Alterswechsel folgende 1. Januar maßgeblich.
- 3.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4.) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Zahlungen sind ausschließlich auf das Vereinskonto zu leisten.
- 5.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6.) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7.) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8.) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 9.) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 10.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.

III. Organe des Vereins

§ 12 Allgemeines

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - 1) die Mitgliederversammlung;
 - 2) der geschäftsführende Vorstand;
 - 3) der Gesamtvorstand;
 - 4) die Jugendversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Berichte der Warte,
 - 2) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,

- 3) Entlastung des Vorstandes,
 - 4) Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 5) Wahl der Kassenprüfer,
 - 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - 7) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - 8) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
 - 9) Beschlussfassung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.
- Die Mitgliederversammlung hat nicht die Aufgabe, einen Beschluss über den Haushaltsplan des laufenden oder des kommenden Jahres zu fassen.

- 3.) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jeweils im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres statt. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es 10% der stimmberechtigten Mitglieder - mindestens jedoch 7 Mitglieder - schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 4.) Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich 4 Wochen vorher einzuladen; die Einladung soll die vorläufige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Beschlussfähige Anträge sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung bestimmt sich seine Vertretung nach der in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Reihenfolge.
- 6.) Über den Ablauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus mindestens 3 Personen,
 - 1) dem 1. Vorsitzenden;
 - 2) dem 2. Vorsitzenden;
 - 3) dem 1. Schatzmeister;
 - 4) dem Sportwart (soweit das Amt bei der Mitgliederversammlung besetzt werden konnte);
 - 5) dem Pressewart (soweit das Amt bei der Mitgliederversammlung besetzt werden konnte), oder / und
 - 6) von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern, davon max. 2 aus einer Abteilung.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln und zwar möglichst zu 1), 4) und 6) und in dem einen, zu 2), 3) und 5) in dem anderen Jahr.
- 2.) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. Schatzmeister oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4.) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, sich durch Beschluss eigene Ordnungen zu erlassen, z.B.:
 - Beitragsordnung, Sonderbeitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Zuständigkeiten etc.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5.) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem Jugendwart und seinem Stellvertreter,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Kindersportwart
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - die Festlegung und Erarbeitung des Sport- und Übungsprogramms,
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung etc.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Vorzugsweise wird in jedem Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 4) Die Kassenprüfer wenden sich am Ende ihres Berichts mit der Bitte um Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten geschäftsführenden Vorstandes an die Mitgliederversammlung (alternativ Einzelentlastung bei Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung).

§ 17 Abteilungen

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die bestätigten Abteilungsleiter werden der Mitgliederversammlung lediglich vorgestellt. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

V. Vereinsjugend

§ 18 Selbstverwaltung

- 1.) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Vorsitzende (Jugendwart) und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

V. Schlussvorschriften - Inkrafttreten

§ 19 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (BGB § 33 (1)).

§ 20 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an

"Deutscher Turnerbund e.V."
Otto-Fleck-Schneise 8
60528 Frankfurt/Main,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 4.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den steuerbegünstigten aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 02. März 1994.

Unterschriften:

1.)
Dieter Noss (1. Vorsitzender)

2.)
Walter Sieh (1. Kassierer)

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.März 2011 errichtet.

Für die Richtigkeit :